

**ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES**  
(Art. 47 DPR 445 vom 28.12.2000)

**WOHNUNG MIT HAUPTWOHNUNG ZUSAMMENGEGLEGT**

Der/die Unterfertigte \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_  
Steuernummer \_\_\_\_\_ geb. in \_\_\_\_\_ Prov. (\_\_\_\_\_),  
am \_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_ Prov. (\_\_\_\_\_),  
Straße \_\_\_\_\_ n. \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen, von Urkundenfälschung und von Gebrauch und Vorweisung falscher Urkunden, die Daten beinhalten, die nicht mehr der Wahrheit entsprechen, im Sinne der Art. 75 und Art. 76 DPR Nr. 445/2000, welche die Verwirkung der daraus entstandenen Rechte und die Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde vorsehen,

**ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG,**

dass folgende Liegenschaft ab \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ mit ordnungsgemäßer Bauakte mit der Hauptwohnung zusammengelegt wurde und als solche vom gleichen Haushalt benützt wird:

**angrenzende Wohnung**

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

**Hauptwohnung**

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adress											

Der/die Erklärende

Datum \_\_\_\_\_

Er/sie erklärt in Kenntnis zu sein, dass im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196/2003 und im Sinne der EU-Datenschutz-Verordnung Nr. 679/2016 die erhobenen Personaldaten, auch mit Telekommunikationsmittel, ausschließlich im Bereich des Verfahrens, für welches die Erklärung abgegeben wird, oder auf Antrag des/der Erklärenden auch für andere Verfahren gehandhabt werden. Er/sie erklärt, die Information über den Datenschutz gelesen und verstanden zu haben, und erklärt sich mit dessen Inhalt einverstanden.

Der/die Erklärende

Datum \_\_\_\_\_

A) Falls die Ersatzerklärung persönlich vom Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem Gemeindeangestellten, der sie entgegen nimmt, unterschrieben werden.

B) Bei Übermittlung mittels Postdienst, Fax oder anderem, muss die Fotokopie eines gültigen Ausweises des Erklärenden beigelegt werden.

Die vorliegende Ersatzerklärung muss, **bei sonstigem Verfall von der in der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer für den hiermit erklärten Tatbestand vorgesehenen Steuerbegünstigung, innerhalb des 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht, vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat. Im Falle von Änderungen muss erneut eine Erklärung innerhalb des obgenannten Termins eingereicht werden.**

**DEM AMT VORBEHALTENER ABSCHNITT**

IMMOB. KODEX \_\_\_\_\_ vorgelegt am \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Die Begünstigung steht ab \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ zu, unter der Voraussetzung, dass die Wohnung effektiv zusammengelegt ist laut der dem Bauamt vorgelegten Erklärung Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_.